

# RS Vwgh 1989/6/27 89/04/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §356 Abs3;

## Rechtssatz

Die Erklärung eines Nachbarn bei der Augenscheinsverhandlung, wonach er gegen die beantragte (Betriebsanlagengenehmigung) Genehmigung keinen Einwand erhebe, wenn den Forderungen der Sachverständigen entsprochen werde es zu keiner zusätzlichen Lärmbelästigung komme und die Wohnqualität nicht verschlechtert werde, da es sich um reines Wohngebiet handle, ist in sich widersprüchlich. Es wäre Sache des Verhandlungsleiters gewesen, sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob der Nachbar mit dieser Erklärung Einwendungen im Sinne des § 356 Abs 3 GewO erheben wollte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040027.X01

## Im RIS seit

07.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)